

«Massnahme»

«AktenzBez»
«SAPBez6»

«Aktenz»
«SAP6»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Vertrag Einrichtungen

Zwischen der

- Bundesrepublik Deutschland
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das

- Bundesministerium der Verteidigung
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

vertreten durch die

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das

«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
(Baudurchführende Ebene)
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»
«Strasse»
«Plz» «Ort»

vertreten durch

[...]
- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen für «Massnahme».

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:
- 2.1.1 den genehmigten Ausstattungsbedarfsplan vom [...], mit Ergänzungen vom [...],
 - 2.1.2 die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen
 - 2.1.3 die einschlägigen Richtlinien, Bestimmungen und Normen sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit,
 - 2.1.4 [...]
 - 2.1.5 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeam-SPACE (PTS). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die ihr oder ihm über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
 - 2.1.6 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
 - 2.1.7 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Feldfunk

§ 3 Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende Leistungen: *)
- 3.1.1 Mitwirken bei der Beschaffung von serienmäßigen beweglichen Einrichtungen
 - 3.1.1.1 Beraten des Auftraggebers und der anderen fachlich Beteiligten bei der Vorauswahl zur Bemusterung auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Materials, der Oberfläche und der Pflege sowie Begutachtung der Muster mit schriftlicher Stellungnahme.
 - 3.1.1.2 Ermitteln der Mengen und Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen. Die Leistungsverzeichnisse sind im Entwurf rechtzeitig vor der Vervielfältigung dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.
 - 3.1.1.3 Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisspiegels nach Teilleistungen, Vergabevorschlag mit eingehender Begründung, Mitwirken bei Verhandlungen mit den Bieterinnen oder den Bietern.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 3.1.1.4 Mitwirken bei der Übernahme, Funktionsprüfung und Abnahme der Einrichtungen.
 - 3.1.1.5 Prüfen der Rechnungen.
 - 3.1.1.6 Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel.
- 3.1.2 Leistungen für Einrichtungsgegenstände
- Leistungen für nach Einzelplanung angefertigte, nicht serienmäßig bezogene Einrichtungsgegenstände, die keine wesentlichen Bestandteile des Gebäudes sind, wie
- Ausführungsunterlagen,
 - Ermitteln der Mengen und Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen. Die Leistungsverzeichnisse sind im Entwurf rechtzeitig vor der Vervielfältigung dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.
 - Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisspiegels nach Teilleistungen, Vergabevorschlag mit eingehender Begründung,
 - Mitwirken bei Verhandlungen mit den Bieterinnen oder Bietern,
 - Bauüberwachung bei Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude verbunden werden ohne wesentliche Bestandteile des Gebäudes zu werden,
 - Mitwirken bei der Übernahme, Funktionsprüfung und Abnahme der Einrichtungsgegenstände,
 - Prüfen der Rechnungen,
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel.
- 3.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit hierfür geeignetem Personal ihres oder seines Büros zu erbringen.
- 3.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Presse, Behörden und Unternehmen, zu vertreten.
- 3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf als Sachwalterin oder Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 4 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 4.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leis-

tungen nicht eingerichtet.

4.3 Die Vergütung richtet sich nach § 7.4.

§ 5 Vorzulegende Unterlagen

5.1 Papierform *)

Dem Auftraggeber sind folgende Unterlagen zu übergeben:

- [...] in [...]-facher Ausfertigung,
davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen und Pläne als "Verfasserin" oder "Verfasser" zu unterzeichnen.

5.2 Digitale Form *)

Dem Auftraggeber sind folgende Daten zu übergeben:

- [...]

§ 6 Termine und Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine beziehungsweise Fristen:

- [...].

6.2 Soweit keine Termine beziehungsweise Fristen vereinbart sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre oder seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Maßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Vergütung und Zahlungen

7.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für ihre oder seine Leistungen folgende Vergütung: *)

7.1.1 Pauschal [...] Euro / [...] v.H. des Nett honorars. *)

7.1.2 [...]

7.2 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: *)

7.2.1 Pauschal [...] Euro / [...] v.H. des Nett honorars. *)

Hierin sind auch die Kosten enthalten für: *)

- Vervielfältigen der Unterlagen,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

7.2.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

[...] [...] Euro.

7.3 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmer sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

7.4 Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 4 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

- für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer [...] Euro
- für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter [...] Euro
- für technische Zeichnerinnen/Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [...] Euro

ein zusätzliches Honorar, wenn sie oder er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren.

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

8.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 8 Nummer 8.4 genannten Deckungssummen besteht.

8.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

8.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

8.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden [...] Euro,
- für sonstige Schäden [...] Euro.

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen

(AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen *)

- 9.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):
[...]
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.
- 9.4 [...]

Auftraggeber:

«AnredeAmt_kurz»
«Amt»

«OrtAmt»

Ort

Datum

Unterschrift

Auftragnehmerin/Auftragnehmer:

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»

«Ort»

Ort

Datum

Unterschrift

*) = Nichtzutreffendes streichen.